



Bundesministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Konsumentenschutz  
Abteilung IX / A / 2  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

[alexandra.lust@sozialministerium.at](mailto:alexandra.lust@sozialministerium.at); [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Ihr Zeichen  
BMASGK-92250/0028-IX/A/2/2019

Ihre Nachricht vom  
06.05.2019

Unser Zeichen  
Mag.Br/gh

Datum  
08.07.2019

**Betrifft: Entwurf OTA-Gesetz und OTA-Ausbildungsverordnung  
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Ärztekammer dankt für die Einladung zur Begutachtung des Entwurfs OTA-Gesetz und OTA-Ausbildungsverordnung und übermittelt ihre diesbezügliche Stellungnahme.

Einleitend möchten wir darauf hinweisen, dass die Einordnung des Berufsbildes der Operationstechnischen Assistenz im Medizinischen Assistenzberufe-Gesetz systemwidrig und irreführend ist. Dies deshalb, weil die Ausbildung und die Kompetenzen der OTA eher einem spezialisierten Gesundheits- und Krankenpflegeberuf entspricht und keinem Assistenzberuf, was auch durch die Ausbildungsdauer (4.600 Stunden) verdeutlicht wird.

Außerdem möchten wir anmerken, dass es aufgrund der Vielzahl an Pflege- und Assistenzberufen, die zwischenzeitlich geschaffen wurden, für Ärzte und Ärztinnen immer schwieriger geworden ist, zu erkennen, welchem Angehörigen eines Gesundheitsberufes welche Tätigkeiten konkret delegiert werden dürfen. Dies spielt in letzter Zeit auch bei Haftungsprozessen eine immer größer werdende Rolle.

Ziel des Entwurfes ist es, einen neuen Gesundheitsberuf – den eines Operationstechnischen Assistenzberufes (OTA) – zu schaffen. Neben der gehobenen Gesundheits- und Krankenpflege – dh Pflege im Operationsbereich – soll es hinkünftig ein eigenes Berufsbild eines Operationstechnischen Assistenten geben. Obwohl der OTA einem spezialisierten Gesundheits- und Krankenpflegeberuf entspricht, welcher seinen Kompetenzen entsprechend in der Notfallambulanz, dem Schockraum, in der Endoskopie und in der Aufbereitung von Medizinprodukten zum Einsatz kommen soll, ist das neue Berufsbild vorrangig im Medizinischen Assistenzberufe-Gesetz (MAB-Gesetz) angesiedelt.

Des Weiteren ist aufgefallen, dass der Tätigkeit im Schockraum aus unserer Sicht zu viel Gewicht beigemessen wird. Sollte man sich zur Einführung einer Operationstechnischen Assistenz entschließen, wird der Einsatz vorrangig bei Endoskopien bzw. im Operationsaal benötigt.

Die Österreichische Ärztekammer ersucht um Berücksichtigung ihrer ausgeführten Bedenken sowie dargestellten Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen



a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres  
Präsident

